

Zentrum Paul Klee Bern

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Gegenstand dieser allgemeinen Bestimmungen ist der zwischen dem Zentrum Paul Klee als Vermieterin und der Mieterin/dem Mieter abgeschlossene Mietvertrag. Diese allgemeinen Bestimmungen haben Wirkung in Bezug auf die in diesem Mietvertrag erwähnten Veranstaltungsräume, Dienstleistungen und Infrastruktur im Zentrum Paul Klee.
- 1.2 Die Vermieterin behält sich vor, Raumreservierungen für Sitzungen, Mahlzeiten etc. auszutauschen (z. B. bei einer allfälligen Änderung der ursprünglichen Anzahl der Teilnehmenden), wenn dies den Anforderungen und Interessen der Mieterin/des Mieters entspricht und für diesen zumutbar ist.
- 1.3 Das Zentrum Paul Klee übt die Oberaufsicht über sämtliche Veranstaltungen in den gemieteten Räumlichkeiten aus. Den Weisungen des Personals des Zentrum Paul Klee ist Folge zu leisten.
- 1.4 Im Rahmen eines Anlasses im Zentrum Paul Klee besteht die Möglichkeit, einen Besuch der Ausstellungen (inkl. oder exkl. private Führung oder mit Audio Guide) einzuplanen oder einen Workshop im Kindermuseum Creaviva zu buchen. Die Vermieterin begrüsst solche Rahmenprogramme und unterstützt die Mieterin/den Mieter bei der Gestaltung.

2 Mietvertrag

- 2.1 Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt schriftlich.
- 2.2 Das Mietverhältnis bezieht sich ausschliesslich auf die Veranstaltungsräume und die technischen Einrichtungen, die im Mietvertrag angegeben worden sind.
- 2.3 Die gemieteten Räume werden nur für die vertraglich festgelegte Art der Veranstaltung bereitgestellt.
- 2.4 Bei Absage der Veranstaltung nach Unterzeichnung des Mietvertrages sind folgende Annullierungskosten geschuldet:

| | |
|-------------------------------|-----------------------|
| bis 90 Tage vor Veranstaltung | keine Kosten |
| 89–60 Tage vor Veranstaltung | 50 % des Mietpreises |
| 59–30 Tage vor Veranstaltung | 75 % des Mietpreises |
| 29–0 Tage vor Veranstaltung | 100 % des Mietpreises |
- 2.5 Bei Absage einer öffentlichen Veranstaltung durch die Mieterin/den Mieter aus einem Grund, den die Vermieterin nicht zu verantworten hat, und entsteht dem Zentrum Paul Klee daraus ein Schaden, so ist die Mieterin/der Mieter zu

Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch kann wegen Einnahmenseausfällen, Imageschädigung, entstandenen unvorhergesehenen Kosten u.Ä. gegeben sein.

- 2.6 Die Vermieterin ist berechtigt, ohne Schadenersatzanspruch der Mieterin/des Mieters vom Vertrag zurückzutreten:
 - wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Schädigung des Ansehens des Zentrum Paul Klee zu befürchten ist;
 - wenn ein geforderter Versicherungsnachweis nicht termingerecht erfolgt.

Auch in diesem Fall hat die Mieterin/der Mieter die Annullierungskosten gemäss den Stornobedingungen zu tragen.

3 Mietpreise und Nebenkosten

- 3.1 Die Mietpreise für die Räumlichkeiten und die Kosten für die technischen Einrichtungen werden im Mietvertrag festgelegt. Die Vermieterin behält sich vor, nicht beanspruchte, bestellte Infrastruktur und Dienstleistungen zu verrechnen. Kurzfristige Änderungen im Programm, welche einen zusätzlichen Dienstleistungsaufwand zur Folge haben, werden in der Schlussabrechnung ergänzend in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die Vermieterin ist berechtigt, die Vorauszahlung eines Teils der Mietkosten zu verlangen.
- 3.3 Die (restlichen) Kosten sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Allfällige Beanstandungen müssen der Vermieterin innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich gemeldet werden.
- 3.4 Die Vermieterin geht davon aus, dass alle Rechnungen an die Mieterin/den Mieter gehen. Wünscht die Mieterin/der Mieter eine andere Rechnungsadresse, spezielle Abrechnungsformen oder eine bestimmte Aufteilung der Rechnung, so muss sie/er dies dem Zentrum Paul Klee vor dem Anlass bekannt geben. In diesen Fällen ist die Mieterin/der Mieter für geschuldete Zahlungen haftbar.
- 3.5 Die Grundreinigung der Räumlichkeiten nach der Veranstaltung ist im Mietpreis inbegriffen. Falls die durch die Veranstaltung entstandene Verschmutzung das übliche Mass überschreitet, ist die Vermieterin berechtigt, der Mieterin/dem Mieter diese zusätzlichen Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

4 Nutzungsbedingungen

- 4.1 Die Mieterin/der Mieter darf die überlassenen Räumlichkeiten nur zum vertragsgemässen Zweck gebrauchen. Die Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln.
- 4.2 Die Mieterin/der Mieter teilt dem Zentrum Paul Klee bis spätestens 7 Tage vor Durchführung des Anlasses den detaillierten Programmablauf der Veranstaltung, die geschätzten oder bekannten Besucherzahlen, die Angaben über die Einrichtung der Sitzungsräumlichkeiten, die benötigten technischen Einrichtungen, allfällige vorgesehene Dekorationen / Werbematerial sowie sämtliche Informationen, welche die Vermieterin für eine reibungslose Durchführung des Anlasses benötigt, schriftlich mit.
- 4.3 Das Aufstellen von Tischen und Werbematerial ausserhalb der gemieteten Räumlichkeiten, insbesondere in der Museumsstrasse, ist grundsätzlich nicht gestattet und nur im Ausnahmefall und nach Absprache mit der zuständigen Kontaktperson der Vermieterin möglich. Die hierdurch entstehenden, zusätzlichen Kosten wie Reinigung etc. werden der Mieterin/ dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 4.4 Die Verwendung von Kerzen, Nebel- und Rauchmaschinen oder Ähnlichem ist nicht gestattet.
- 4.5 Es besteht Rauchverbot im ganzen Gebäude des Zentrum Paul Klee.
- 4.6 Kurzfristige Programmänderungen oder zusätzliche Wünsche – auch während des Anlasses – meldet die Mieterin/der Mieter der für den Anlass zuständigen Kontaktperson der Vermieterin.
- 4.7 Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der vereinbarten Zeiten für den Beginn und das Ende der Veranstaltung. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist die Vermieterin berechtigt, eine Nachmiete einzufordern. Wird infolge der Überschreitung einer Mietdauer die Durchführung nachfolgender Veranstaltungen beeinträchtigt oder gar verunmöglicht, so kann die Vermieterin einen Schadenersatz in mindestens der Höhe der entgangenen Mietpreise einfordern.
- 4.8 Bei der Übernahme und der Abgabe der Veranstaltungsräume wird bei Bedarf ein Protokoll erstellt, welches von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.
- 4.9 Die Mieterin/der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemässen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Sie/er hat alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen und die feuerpolizeilichen Vorschriften, insbesondere auch für Dekorationsmaterial, zu befolgen. Alle gekennzeichneten Fluchtwege (Notausgänge, Türen, Bühnenein- und -ausgänge) sowie Feuerwehr- und Alarmanlagen sind jederzeit freizuhalten.
- 4.10 Publikationen von Veranstaltungen im Zentrum Paul Klee müssen mit dem Zentrum Paul Klee rechtzeitig abgesprochen werden und sind diesem vor dem Druck zur Genehmigung zu unterbreiten. Geschützte Logos und Kennzeichen des Zentrum Paul Klee dürfen nur mit dessen vorgängiger schriftlichen Zustimmung verwendet werden.
- 4.11 Die Verantwortlichen des Zentrum Paul Klee haben jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- 4.12 Die hauseigenen technischen Einrichtungen in den Veranstaltungsräumen dürfen nur durch das technische Fachpersonal des Zentrum Paul Klee eingerichtet und bedient werden. Externes technisches Material ist nur nach vorgängiger Absprache mit der Vermieterin erlaubt und muss von der Mieterin/vom Mieter eingerichtet, bedient und wieder abgebaut werden.
- 4.13 Das Installieren und Entfernen von Dekorationen / Werbematerial in den Veranstaltungsräumen ist nur in Absprache und mit dem Einverständnis des Zentrum Paul Klee gestattet und erfolgt auf Kosten der Mieterin/des Mieters.
- 4.14 Das Mitbringen von Tieren im gesamten Zentrum Paul Klee, auch in Proberäume und Künstlergarderoben, ist verboten.

5 Haftung

- 5.1 Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Schäden, die durch sie/ihn selber, seine Mitarbeitenden oder Hilfskräfte oder durch Teilnehmende der Veranstaltung am Gebäude, den technischen Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungsgegenständen verursacht worden sind. Es obliegt der Mieterin/dem Mieter, hierfür eine Versicherung abzuschliessen.
- 5.2 Für Gegenstände im Eigentum der Mieterin/des Mieters sowie für von der Mieterin/vom Mieter mitgebrachtes Material übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
- 5.3 Soweit das Zentrum Paul Klee der Mieterin/dem Mieter technische Hilfsmittel von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung der Mieterin/des Mieters. Die Mieterin/der Mieter haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe dieser Gegenstände und

stellt das Zentrum Paul Klee von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Gegenstände frei.

- 5.4 Bei einem Vorausversand von Material übernimmt die Mieterin/der Mieter die Haftung und erledigt allfällige Zollabfertigungen selbst. Das Material muss an die verantwortliche Kontaktperson im Zentrum Paul Klee adressiert und mit dem Namen des Anlasses versehen sein.
- 5.5 Soweit gesetzlich möglich, wird jegliche Haftung der Vermieterin wegbedungen. Die Vermieterin haftet insbesondere nicht für Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Stromausfall), die eine Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigen oder verunmöglichen.

6 6. Gastronomie

- 6.1 Die ZFV-Unternehmungen sind Gastronomiepartner des Zentrum Paul Klee für jeglichen gastronomischen Bedarf in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände des Zentrum Paul Klee. Es ist der Mieterin/dem Mieter jedoch freigestellt, eine Catering-Unternehmung nach Wunsch zu verpflichten. In diesem Fall muss die Mieterin/der Mieter dafür besorgt sein, dass die Catering-Unternehmung mit dem Zentrum Paul Klee Kontakt aufnimmt, um den Anlass zu besprechen, sowie dass die Catering-Unternehmung die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zentrum Paul Klee einhält.
- 6.2 Allfällige Bestellungen und Abmachungen mit den ZFV-Unternehmungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Die diesbezüglichen Kosten werden separat durch die ZFV-Unternehmungen verrechnet.
- 6.3 Für selbst organisierte Caterings gelten die Richtlinien des Zentrum Paul Klee (siehe Merkblatt für Veranstalter und Catering-Unternehmungen).

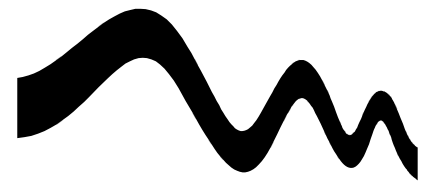
7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen und spätere Vereinbarungen über den Mietvertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 7.2 Es gilt schweizerisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bern.

Bern, April 2009



Ursina Barandun
COO, Zentrum Paul Klee



Zentrum Paul Klee
Bern

Merkblatt für Veranstalter und Catering-Unternehmungen

1. Allgemeine Nutzungsbedingungen

Für externe Catering-Unternehmungen steht eine Fertigungsküche im Hügel Nord des Zentrum Paul Klee zur Verfügung, von wo aus Caterings in den Räumlichkeiten des Zentrum Paul Klee vorbereitet und serviert werden können. Das Kochen ist im ganzen Gebäude, inkl. der Catering-Küche untersagt. Die Miete dieser Satelliten-Küche ist obligatorisch. Für die Vermietung ist das Zentrum Paul Klee verantwortlich. Die Küche kann nur in Zusammenhang mit einem Anlass im Zentrum Paul Klee genutzt werden.

2. Gebühren

Die Pauschalgebühr für die Nutzung der Catering-Küche beträgt CHF 700.- für den ganzen Tag resp. CHF 400.- für den halben Tag (ab 14Uhr). Die Kosten für die weiteren Räumlichkeiten sind in dieser Gebühr nicht enthalten. Für eine Nutzung, welche die vereinbarte Zeit überschreitet, wird der zusätzliche Aufwand direkt dem Veranstalter weiter verrechnet.

3. Miete

Eine Miete von Geschirr, Mobiliar oder weiterem Material der Restaurants Schöngrün ist nicht möglich.

4. Übernahme / Abgabe

Sämtliche Zeiten (Übernahme, Abgabe) sind eine Woche vor dem Anlass dem Zentrum Paul Klee schriftlich bekannt zu geben. Die Catering-Unternehmung hat den Weisungen des Zentrum Paul Klee, insbesondere bezüglich Abfallentsorgung, Ordnung und Sicherheit Folge zu leisten. Die Fertigungsküche sowie die weiteren Räumlichkeiten müssen vor dem Verlassen durch das Zentrum Paul Klee mit einem Protokoll abgenommen werden.

5. Reinigung

Die Reinigung der Küche erfolgt durch den Veranstalter resp. dessen Catering-Unternehmung. Das Reinigungsmaterial ist durch den Caterer selbst mitzubringen.

6. Haftung

Der Veranstalter haftet für jegliche Schäden und allfälligen Zusatzaufwand, der durch eine externe Catering-Unternehmung verursacht wird. Schäden am Mobiliar sind unverzüglich dem Event-Management zu melden.

Bern, April 2009

Ursina Barandun
COO, Zentrum Paul Klee